1905. XI.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Hauskanalherstellung.
2. Betriebsordnung für die Wiener öffentlichen Platzdiener.
3. Gewerblicher Filialbetrieb.
4. Verbot des Befahrens der Straßenbahngeleise in der Dornbacherstraße durch Fuhrwerk.
5. Übernahme der Agenden der Landwehrtruppen-Divisions-Kommanden durch die Landwehr-Kommanden.
6. Kompetenz zur Genehmigung elektrischer Anlagen.
7. Hausierverbot in Csurgó.
8. Giftverschleiß.
9. Die Dauer des Marktverkehres an Sonntagen im Wiener Gemeindegebiete.
10. Veröffentlichung von Inseraten.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

11. Kostgelderhöhung für die Marktamtsbeamten am Naschmarkte.
12. Ausstellung von Zeugnissen für Arbeiten städtischer Kontrahenten.

Stadtrat:

13. Vorschrift für die Entnahme von kommunalen Brennstoffen seitens der Schulleiter mit Naturalwohnungen.

Magistrat:

14. Verständigung der Krankenkassen von dem Ergebnisse der Strafamtshandlungen.
15. Archäologische Funde.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Hauskanalherstellung.*)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. März 1904, Nr. 2178 ex 1904 (M. B.-A. XIX, 24419/05):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Hofrates Dr. Zisler, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Jakobi, Zenker, v. Neukirchen, Freiherrn v. Hock, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerde des Johann Weinzinger in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Dezember 1902, Z. 35784, betreffend den Bau eines Hauskanales, nach der am 1. März 1904 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Beschwerdevertreters Dr. Friedrich Förster, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, dann des Vertreters der mitbeteiligten Partei Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, und des Vertreters der belangten Behörde, k. k. Ministerialrates v. Nagy zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Wiener Gemeindebezirk wurde dem Beschwerdeführer namens der J. Weinzinger'schen Erben, als Eigentümer der Realität XIX. Bezirk, Heiligenstädterlände 31, gemäß § 58 der Bauordnung für Wien der Auftrag erteilt, nach vorher eingeholter Baubewilligung in dem bezeichneten Hause einen vorschriftsmäßigen Hauskanal mit der Einmündung in den Sammelkanal der Heiligenstädterlände herzustellen und die Senkgruben sohin zu kassieren.

Während über den von dem Beschwerdeführer eingelegten Rekurs die Wiener Baudeputation diesen Auftrag behob, weil der Straßengrund der Heiligenstädterlände zur Zeit Eigentum des Stiftes Klosterneuburg sei und der Rekurrent zu Herstellungen auf fremdem Grund und Boden nicht verhalten werden könne, hat über den Rekurs der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gegen diese Entscheidung der Baudeputation das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 5. Dezember 1902, Z. 35784, dahin erkannt, daß der in den Bestimmungen der Bauordnung für Wien begründete Auftrag der Baubehörde erster Instanz wieder in Kraft gesetzt werde.

In der gegen diese Entscheidung hiergerichts eingebrachten Beschwerde wird zunächst eingewendet, daß der Beschwerdeführer nicht alleiniger Eigentümer der fraglichen Realität sei, somit nicht für sich allein über dieselbe verfügen und beziehungsweise den Auftrag der Behörde ausführen könne und daß daher auch dieser Auftrag jedenfalls sämtlichen Erben nach seinem verstorbenen Vater und ebensowohl den fünf Geschwistern des Beschwerdeführers zuzustellen gewesen wäre, welche Personen alle auch Miteigentümer der Realität sind, während dagegen die ämtlichen Aufträge und Erledigungen in der Sache nur an den Beschwerdeführer ergingen.

Diese Einwendung hatte der Gerichtshof zu übergehen, da sie im Administrativverfahren nicht erhoben wurde. Es mag aber darauf verwiesen werden, daß der Auftrag des Magistrates, wie aus dem eingangs erwähnten Dekrete erhellt, nicht an die Person des Beschwerdeführers allein, sondern vielmehr an diesen namens der sämtlichen Miteigentümer der Realität gerichtet erscheint.

Ebenso muß konstatiert werden, daß die Einwendung, die Bestimmung des § 58 der Wiener Bauordnung könne auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, weil das in Rede stehende Haus nicht an einer Straße liege, sondern an einen dem Stifte Klosterneuburg gehörigen, also im Privateigentume stehenden Grund grenze, welcher keineswegs den Charakter einer öffentlichen der Gemeinde gehörigen Straße habe, soweit damit mehr gesagt sein soll, als — was auch in dem sogleich zu erörternden weiteren Beschwerdepunkte behauptet wird — daß der Straßengrund der Heiligenstädterlände nicht der Gemeinde Wien gehöre, eine neue im Administrativverfahren nicht gemachte Vorbringung enthält, mit welcher sich der Verwaltungsgerichtshof daher gemäß §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, gleichfalls nicht weiter zu befassen hatte.

Im übrigen aber wendet die Beschwerde ein, daß der zwischen dem zur Realität Nr. 31 und dem städtischen Sammelkanale gelegene Grund — wie eben schon erwähnt — Eigentum des Stiftes Klosterneuburg sei, daß der Beschwerdeführer nicht verhalten werden könne, einen Kanal durch fremden Privatgrund zu führen und daß er auch nicht in der Lage sei, das Stift Klosterneuburg zur Gestattung einer solchen Bauführung zu verhalten.

Das Stift könnte vielmehr eine solche Gestattung schlechthin verweigern, oder dieselbe eventuell an Geldleistungen oder andere Bedingungen knüpfen und dasselbe könnte vorkommenden Falles gegen den Beschwerdeführer im gerichtlichen Wege klagbar werden.

Diese Einwendung hat der Beschwerdeführer bereits in seinem Rekurse gegen die Entscheidung der ersten Instanz vorgebracht und das magistratische Bezirksamt hat hiezu in seinem Vorlageberichte lediglich bemerkt, daß Rekurrent nur das Grundeigentum des Stiftes anzuerkennen habe und eine Rücknahme der Bewilligung seitens des Stiftes nicht anzunehmen sei.

Diese Bemerkung wird erst durch die Gegenschrift verständlich, in welcher unter ausdrücklicher Einräumung des Umstandes, daß der Straßenzug, in welchem der Hauptsammelkanal liegt und in welchen der zu erbauende Hauskanal einmünden soll, nämlich die Heiligenstädterlände, Privateigentum des Stiftes Klosterneuburg sei, ausgeführt wird, daß auf dem fraglichen, dem Stifte gehörigen Grunde zugunsten der Kommission für Verkehrsanlagen und deren Rechtsnachfolger die Dienstbarkeit des Bestandes des rechtsseitigen Sammelkanales samt Nebenanlagen, sowie der Duldung der erforderlichen Ausbesserungen und Neuherstellungen als bücherlich einverleibte Last hafte, wornach das Stift seine Einwilligung zur Einleitung des Hauskanales in den Sammelkanal nicht verweigern könne.

Der Gerichtshof mußte jedoch von diesen Ausführungen der Gegenschrift absehen, da dieselben im Administrativverfahren nicht vorgebracht wurden.

Die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat sich vielmehr in ihrem Rekurse gegen die Entscheidung der Baudeputation, ohne irgendwie den Bestand von derlei Rechtsverhältnissen zu berühren oder anzudeuten, lediglich auf den Rechtsstandpunkt gestellt, daß § 58 der Bauordnung für Wien

*) Vgl. Amtsblatt der Stadt Wien vom 30. Jänner 1903, Nr. 9, „Verordnungen ꝛc." I, 6, pag. 4.

zwischen fremdem und eigenem Grunde nicht unterscheide und daß der Beschwerdeführer nach den §§ 1, 14 und 17 leg. cit. gehalten erscheine, anläßlich des Einschreitens um die zur Ausführung des Kanales erforderliche Baubewilligung, im Falle er das Eigentum an den Grund und Boden nicht auszuweisen vermöge, die Zustimmung des fremden Grundeigentümers beizubringen, welche Zustimmung sich zu verschaffen eventuell also schlechthin Sache des Beschwerdeführers wäre.

Diese grundsätzlich auch in der Gegenschrift festgehaltene Anschauung vermochte nun der Gerichtshof nicht zu teilen.

Wohl bestimmt § 58 der Bauordnung, daß bei Bauten in Stadtteilen oder an Straßen, in welchen noch kein Hauptkanal besteht, ausnahmsweise bis zur Erbauung eines solchen, die Herstellung von Senkgruben gestattet sei, daß jedoch mit der seinerzeitigen Erbauung des Hauptkanales der Hauseigentümer sofort den Hauskanal herzustellen und die Senkgrube zu beseitigen habe.

Allein das Gesetz legt, wie hieraus ersichtlich, dem Hauseigentümer eben nur die Herstellung des Hauskanales einschließlich der Verbindung desselben mit dem Straßenkanale (§ 57), nicht aber auch noch eine anderweitige Verbindlichkeit und insbesondere auch nicht etwa die Verpflichtung auf, die der Herstellung und Einmündung des Kanales in dem Falle entgegenstehender Hindernisse zu beseitigen, daß der Kanal durch einem Dritten gehörigen Grund geführt werden müßte. Wie das Gesetz sich die betreffende Verpflichtung des Hauseigentümers vorstellt, gelangt in der Diktion des § 58 selbst zum Ausdrucke, indem hiebei ganz wortdeutlich von den Bauten an Straßen gesprochen wird, in welchen noch kein Hauptkanal besteht und beziehungsweise in welchen später ein solcher Kanal erbaut wird, sowie in der Diktion des sechstletzten Absatzes des § 57, welcher anordnet, daß die Kanäle mit den Straßenkanälen in entsprechende Verbindung zu bringen sind, worunter zweifellos eben nur die Kanäle in den Straßen verstanden werden können, an welchen die Realitäten liegen, sowie endlich auch in der Bestimmung des zweiten Absatzes des § 13, wonach der Gemeinde nach Maßgabe der fortschreitenden Verbauung die erforderlichen Straßenherstellungen, sowie die allfällige Erbauung des Hauptkanales obliegen, mit welchem der Bauwerber seine Bauanlage in gehörige Verbindung zu bringen hat.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß das Gesetz, indem es von der Herstellung der Hauskanäle und deren Verbindung mit dem Sammelkanale spricht, immer nur den (regelmäßigen) Fall vor Augen hat, daß die Straße, in welcher der Sammelkanal hergestellt wird, beziehungsweise ist, öffentliches Gut der Gemeinde ist und daß somit die Erbauung und beziehungsweise Einmündung des Hauskanales in den Sammelkanal ohneweiters ausgeführt werden kann, da es hiezu nur der Bewilligung der Gemeinde als Grundeigentümerin bedürfte, die aber selbstverständlich durch die im Gesetze ausgesprochene Verpflichtung der Hauseigentümer suppliert und beziehungsweise überflüssig gemacht wird.

Darum kann in der eben angezogenen gesetzlichen Verpflichtung der Hauseigentümer nicht etwa auch die Verbindlichkeit als inbegriffen angesehen werden, die Zustimmung eines dritten Grundeigentümers zur Leitung des Kanales durch einen Grund und Boden zu erwirken.

Dieses gesetzliche Maß der Verpflichtungen des Hauseigentümers kann daher auch vorliegenden Falles durch den Umstand nicht erweitert werden, daß die dermal schon als Straße benützte Grundfläche der Heiligenstädterlände, in welcher bereits seitens der Kommune der Sammelkanal erbaut worden ist, noch immer im Privateigentume des Stiftes Klosterneuburg sich befindet.

Es bleibt vielmehr im Hinblicke auf die zitierte Vorschrift des § 13 der Bauordnung Sache der Gemeinde, sei es durch die Erwerbung des Straßengrundes, sei es durch die Erwirkung einer rechtsverbindlichen Zustimmung des Grundeigentümers, alle jene rechtlichen Bedingungen zu schaffen, welche die Ausführung des Kanalanschlusses für den Hauseigentümer ermöglichen und den bleibenden Bestand dieser Bauherstellung gewährleisten.

Der Auftrag zur Herstellung des Hauskanales im Sinne des § 58 der Bauordnung hätte daher dem Beschwerdeführer nur dann erteilt werden können, wenn gegenüber der von ihm schon im Administrativverfahren erhobenen Einwendung des fremden Grundeigentums am Straßengrunde ordnungsmäßig festgestellt worden wäre, daß weder gegen die Errichtung noch auch gegen den weiteren Bestand des Anschlusses seitens des Stiftes Klosterneuburg als Grundeigentümers ein rechtliches Hindernis erhoben wird.

Die Unterlassung einer solchen Feststellung erscheint daher als ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, welcher den Verwaltungsgerichtshof zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nach § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, bestimmen mußte.

2.

Betriebsordnung für die Wiener öffentlichen Platzdiener.

Erlaß des Magistrates, M.-Abt. XVII, vom 15. August 1905, Z. 2665/05:

Auf Grund des § 54 des Gewerbegesetzes werden hiemit für die in Wien an öffentlichen Orten ihre Dienste anbietenden Platzdiener zur genauen Darnachachtung nachstehende Anordnungen erlassen:

I. Abteilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Geltungsgebiet.

Das Geltungsgebiet dieser Betriebsordnung ist das Wiener Gemeindegebiet.

§ 2.

Gewerbeberechtigung.

Das öffentliche Platzdienergewerbe besteht in der Leistung persönlicher Dienste durch solche Personen, welche sich hiezu an öffentlichen Orten dem Publikum anbieten.

Zum selbständigen Betriebe dieses Gewerbes ist die Erwirkung einer Konzession im Sinne des § 15, Punkt 4 des Gewerbegesetzes erforderlich.

Vor erlangter Konzession darf mit dem Betriebe nicht begonnen werden.

Das Platzdienergewerbe darf grundsätzlich nur vom Konzessionsinhaber selbst, und zwar persönlich ausgeübt werden; eine Ausnahme besteht dermalen noch auf die Dauer des Bestandes der drei in Wien vorhandenen Dienstmanninstitute.

II. Abteilung.

Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der selbständigen konzessionierten öffentlichen Wiener Platzdiener (Dienstmänner).

§ 3.

Konzession und Lizenzbogen.

Im Konzessionsdekrete jedes selbständigen konzessionierten Wiener Dienstmannes ist die demselben zugewiesene Schild(Brust)nummer, dessen Standplatz sowie die ihm zugewiesene Steuerkonto- und Gewerberegisterzahl anzuführen.

Außer dem Konzessionsdekrete erhält jeder konzessionierte Wiener Dienstmann vom Magistrate einen Lizenzbogen, welcher den Namen des Konzessionsinhabers, dessen Schild(Brust)nummer, den zugewiesenen Standplatz und eine Zusammenstellung der wichtigsten auf den Gewerbebetrieb bezüglichen Bestimmungen enthält.

Von jeder Konzessionsverleihung, -zurücklegung oder -entziehung sowie von jeder Standplatzänderung wird die Genossenschaft der konzessionierten Dienstmänner in Wien vom Magistrate verständigt und wird deren Äußerung auch über alle einlangenden Konzessionsgesuche eingeholt.

§ 4.

Standplätze.

Der Standort der Ausübung des Gewerbes eines konzessionierten Wiener Dienstmannes ist jener öffentliche Ort, an welchem der Dienstmann nach Inhalt seines Konzessionsdekretes seine Dienste dem Publikum anzubieten berechtigt ist. Die Anbringung eines Geschäftsschildes ist demnach nur an diesem Standorte, nicht aber auch beim Wohnorte zulässig.

Die Standplätze der konzessionierten Wiener Dienstmänner werden nach mit der k. k. Polizeibehörde gepflogenem Einvernehmen vom Wiener Magistrate als Gewerbebehörde bestimmt. Der Magistrat bestimmt auch die Maximalzahl der auf den einzelnen Standplätzen zur Aufstellung zuzulassenden Dienstmänner und kann bezüglich einzelner Standplätze auch besondere Aufstellungsmodalitäten festsetzen.

Die Dienstmännerstandplätze können vom Magistrate nach mit der k. k. Polizeibehörde gepflogenem Einvernehmen aus Passage- oder sonstigen öffentlichen Rücksichten dauernd oder zeitlich ganz oder auch nur zum Teile verlegt werden.

Aus öffentlichen Rücksichten und insbesondere wenn durch einzelne Dienstmänner die Ruhe und Ordnung am Standplatze beharrlich gestört wird, kann der Magistrat den betreffenden Dienstmännern an Stelle ihrer bisherigen Standplätze andere Standplätze von Amts wegen zuweisen.

Will ein konzessionierter Wiener Dienstmann selbst seinen Standplatz ändern, so hat er die hiefür erforderliche Genehmigung des Magistrates einzuholen. Vor erwirkter Genehmigung darf der neue Standplatz nicht bezogen werden. Die genehmigten Standplatzänderungen werden vom Magistrate auf den Lizenzbogen der betreffenden Dienstmänner vorgemerkt.

§ 5.

Überwachung des Gewerbebetriebes.

Die k. k. Polizei-Direktion hält die Dienstmännerstandplätze und die auf dieselben gewiesenen konzessionierten Dienstmänner in Evidenz.

Ferner obliegt dieser Behörde die Kontrolle über die vorschriftsmäßige Ausrüstung der Dienstmänner und die Überwachung des Verhaltens derselben auf den Standplätzen, insbesondere in jenen Fällen, in welchen bezüglich einzelner Standplätze besondere Aufstellungs- oder sonstige Bestimmungen bestehen.

§ 6.

Betriebsausrüstung.

Jeder konzessionierte Wiener Dienstmann muß am Standplatze sowie bei Ausübung seines Dienstes mit der vorschriftsmäßigen Kappe, sowie der ihm zugewiesenen Schild(Brust)nummer versehen und ferner reinlich und anständig

gekleidet sein. Als Kopfbedeckung dürfen nur rote Kappen mit weißen, leicht zu reinigenden Streifen, mit Rosette samt Schlinge und weißem Metallknopf und mit einem die Aufschrift „Wiener Dienstmann" tragenden, am Kappenschirm aufruhenden Kappenschilde verwendet werden.

Die Schild(Brust)nummer ist auf einer runden Blechtafel an der linken Brustseite zu tragen und muß mit der im Konzessionsdekrete sowie am Lizenzbogen ersichtlichen diesbezüglichen Nummer gleichlautend sein.

Jeder konzessionierte Wiener Dienstmann ist verpflichtet, den ihm vom Magistrate ausgefertigten Lizenzbogen, sowie ein Exemplar des behördlich genehmigten Taxtarifes bei sich zu tragen und beides auf Verlangen der behördlichen Aufsichtsorgane oder der Auftraggeber vorzuweisen.

Endlich muß jeder konzessionierte Wiener Dienstmann mit einer entsprechenden Anzahl der von der Genossenschaft der konzessionierten Dienstmänner in Wien bei Entgegennahme der Monatsumlagen auszugebenden Garantiemarken versehen sein, widrigens gegen ihn mit der behördlichen Abschaffung vom Standplatze vorgegangen werden kann.

Die Garantiemarken, welche für jeden einzelnen Dienstmann die demselben zugewiesene Lizenznummer, den Tag der Abstempelung sowie eine Rubrik zur Vormerkung der empfangenen Bezahlung zu enthalten haben, sind nach erhaltener Bezahlung ausgefüllt den Auftraggebern bei sonstiger Straffälligkeit zu übergeben.

§ 7.

Verhalten am Standplatze.

Die Dienstmänner haben auf den ihnen zugewiesenen Standplätzen jede Verunreinigung oder unnötige Verstellung des Trottoirs, der Geschäftszugänge, Auslagefenster oder der Haustore zu vermeiden. Die Aufstellung von Bänken, Handwägen 2c. ist nur nach Maßgabe des verfügbaren Raumes und nur nach eingeholter Bewilligung des Magistrates zulässig.

Auf dem Standplatze gilt dem Publikum gegenüber keine Rangordnung; es steht den Auftraggebern vielmehr frei, die Dienstmänner nach ihrer Wahl mit Aufträgen zu betrauen.

Das langsame Herumgehen in einiger Entfernung vom Standplatze, insbesondere in den benachbarten Seitengassen zum Zwecke der eventuellen Entgegennahme von Aufträgen außerhalb des Standplatzes ist verboten.

Überhaupt dürfen sich die Dienstmänner außer auf den ihnen behördlich zugewiesenen Standplätzen zu keinen anderen öffentlichen Orten behufs Anbietung ihrer Dienste aufstellen. Ausnahmen bestehen für die Zeit großer Festlichkeiten, sowie für den Allerheiligen- und Allerseelentag hinsichtlich der Aufstellung bei den Friedhöfen.

Für die letztere Aufstellung ist jedoch die Erwirkung einer besonderen Erlaubnis für die diese Aufstellung anstrebenden Dienstmänner notwendig. Dem Magistrate steht es zu, die Erwirkung besonderer Bewilligungen auch in anderen solchen Fällen anzuordnen.

Die konzessionierten Wiener Dienstmänner haben auf ihren Standplätzen in der vorgeschriebenen Ausrüstung zu erscheinen und untereinander verträglich zu sein. Gegen das Publikum haben sie sich höflich und zuvorkommend zu benehmen und die ihnen aufgetragenen Dienstverrichtungen willig, pünktlich und gewissenhaft auszuführen.

Exzessives Benehmen, Beschimpfungen des Publikums oder der Dienstmänner untereinander werden, insofern nicht gerichtliche oder polizeiliche Strafen einzutreten haben, vom Magistrate strenge geahndet.

§ 8.

Entlohnung.

Auf Grund des § 51 des Gewerbegesetzes ist für die Dienstleistungen der öffentlichen Platzdiener in Wien mit Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. März 1905, Z. I-1225, der im Anhange folgende Maximaltarif festgesetzt worden.

Die Zahlung darf nur einmal, entweder vom Auftraggeber oder vom Adressaten — je nach Vereinbarung — begehrt werden.

§ 9.

Garantieleistung.

In jenen Fällen, in welchen ein Auftraggeber durch Nichterfüllung oder nicht ordnungsmäßige Erfüllung eines einem konzessionierten Wiener Dienstmann erteilten Auftrages zu Schaden gekommen ist, leistet die Genossenschaft der konzessionierten Dienstmänner in Wien nach Untersuchung der Sachlage und nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhanges zum Genossenschaftsstatute freiwillig bis zu einem Betrage von höchstens 50 K Schadenersatz.

Der Schadenersatz muß jedoch innerhalb 30 Tagen, vom Auftragstag ab gerechnet, unter Vorlage der Garantiemarke angesprochen werden.

III. Abteilung.

Besondere Bestimmungen für die Dienstmanninstitute und deren Bedienstete.

§ 10.

Mannschaftsstand.

Von den drei in Wien bestehenden Dienstmanninstituten darf nur die auf den behördlich zugewiesenen Standplätzen zugelassene Anzahl von Institutsdienstmännern aufgestellt werden.

Die Verteilung der Institutsangehörigen auf die Standplätze bedarf in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des Magistrates und kann jederzeit aus öffentlichen Rücksichten eine Änderung hinsichtlich der Aufstellung der Institutsdienstmänner von amtswegen verfügt, sowie in dem Falle, als auf einem bestimmten Standplatze ein öfterer Wechsel des hingewiesenen Institutsdienstmannes erfolgt, die Besetzung eines solchen Platzes bis auf weiteres hintangehalten werden.

Jede Veränderung im Mannschaftsstande ist dem Magistrate binnen 24 Stunden vom Institute anzuzeigen, beziehungsweise in jenen Fällen, in welchen die Einholung der behördlichen Genehmigung erforderlich ist, diese anzusuchen. Wird die Erteilung dieser Genehmigung nicht abgewartet, so kann vom Magistrate strafweise vorgegangen werden.

Insbesondere ist vor jeder Neuaufnahme eines Bediensteten seitens des Institutes unter Angabe der Personaldaten des Aufzunehmenden und Anschluß der Dokumente desselben um die Genehmigung des Magistrates einzuschreiten.

Diese Genehmigung ist zu versagen:

1. Wenn nicht alle Dokumente binnen längstens zehn Tagen vorgelegt werden,

2. wenn der Aufzunehmende nicht österreichischer Staatsbürger, nicht verläßlich, unbescholten und unbeanständet, oder noch nicht seit fünf Jahren in Wien im ständigen Aufenthalte ist, das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht oder sich die erforderlichen Lokalkenntnisse noch nicht angeeignet hat, der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, des Lesens und Schreibens unkundig oder mit einer abschreckenden Krankheit, beziehungsweise einem derartigen körperlichen Defekte behaftet ist.

Vorstehende Bestimmungen sind rückwirkend für die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Betriebsordnung bereits einem Dienstmanninstitute angehörenden Institutsdienstmänner und ist seitens der Institutsleitungen ohne Verzug um die nachträgliche Genehmigung hinsichtlich dieser Institutsangehörigen anzusuchen.

Solange jemand Institutsdienstmann ist, darf derselbe kein Gewerbe betreiben.

Wenn das Dienstverhältnis zwischen einem Institute und einem Dienstmanne infolge einer Verfügung des Magistrates einmal gelöst wurde, so darf ein solcher Dienstmann erst nach Ablauf von drei Jahren von diesem Institute wieder aufgenommen werden.

Ein Institutsdienstmann darf über Einschreiten des Institutes erst dann auf einen anderen Standplatz überstellt werden, wenn er auf seinem bisherigen Standplatze schon mindestens drei Monate gestanden ist.

Öfter als zweimal darf ein und derselbe Institutsdienstmann im Laufe eines Jahres nicht überstellt werden.

Auf die amtswegigen Überstellungen haben diese Bestimmungen keine Wirkung.

Die Numerierung der Institutsdienstmänner hat in der Art zu erfolgen, wie dies vom Magistrate jeweils festgesetzt wird.

Die Institutsleiter haben ein genaues Verzeichnis ihrer Bediensteten mit allen erforderlichen Vormerkungen, insbesondere über die zugewiesenen Standplätze, die Personaldaten der Bediensteten 2c. zu führen und dem Magistrate auf Verlangen vorzulegen.

Zur Legitimierung werden den Institutsangehörigen vom Magistrate Legitimationskarten ausgestellt, welche außer dem Namen des betreffenden Institutsangehörigen, dessen zugewiesenen Standplatz und die Daten der Bewilligung zur Aufstellung enthalten. Vor Erhalt dieser Legitimationskarte darf ein Institutsdienstmann nicht verwendet werden.

Die Aufstellung eines neuen Institutsangehörigen auf einem bestimmten Standplatze wird insolange nicht gestattet, als nicht die Legitimatimationskarte des auf diesen Standplatz früher zur Aufstellung zugelassenen Institutsdienstmannes dem Magistrate zurückgestellt ist.

Die Leiter der Dienstmanninstitute unterliegen der Bestrafung, wenn sie es an der entsprechenden Einflußnahme auf die Disziplin ihrer Leute fehlen lassen oder aber durch Unterlassung der Beteilung ihrer Bediensteten mit der erforderlichen Anzahl von Garantiemarken, beziehungsweise in irgend einer anderen Weise an vorgekommenen Ordnungswidrigkeiten Schuld tragen.

§ 11.

Ausrüstung.

Die Institutsdienstmänner haben die für die einzelnen Institute vom Magistrate bestimmten Kappen und Schild(Brust)nummern, sowie die für sie ausgefertigten behördlichen Legitimationskarten am Standplatze, beziehungsweise im Dienste stets bei sich zu tragen. Desgleichen müssen sie stets mit einer ausreichenden Anzahl von Garantiemarken versehen sein. Die notwendigen Arbeitsbehelfe (Handwögen, Schiebkarren, Tragen 2c.) sind dem Institutsbediensteten vom Institute kostenlos beizustellen.

§ 12.

Entlohnung.

Die den Dienstmanninstituten angehörigen Dienstmänner sind allwöchentlich mit fixen Barbeträgen, welche, abgesehen von den für Kranken- und Unfallversicherung zu machenden Abzügen, auch zur wirklichen Auszahlung gelangen müssen und welchen eventuelle Gewinnanteile an den eine gewisse Verdienstsumme übersteigenden Tagesverdiensten zugeschlagen werden können, zu entlohnen und jede andere Art der Entlohnung der Institutsdienstmänner unzulässig und straffällig, insbesondere ein Geschäftsbetrieb nach Art des pachtweisen.

Zur genauen Aufzeichnung der vom Institute erhaltenen Barzahlungen sowie zur Ersichtlichmachung der von den Institutsdienstmännern an die Institute zu leistenden Zahlungen und die Abstattungen hierauf sind den Institutsdienstmännern Büchel mit den erforderlichen Rubriken seitens der Institute

auszufolgen und die Vormerkungen in diesen Bücheln allwöchentlich einzutragen. Den Beamten der Dienstmanninstitute ist es strengstens untersagt, von den Institutsdienstmännern Geschenke anzunehmen und ist der Institutsinhaber strafbar, wenn er es diesfalls an der entsprechenden Überwachung und Obsorge hat fehlen lassen.

§ 13.

Garantieleistung.

Die Institute sind verpflichtet, an die bei ihnen bediensteten Institutsdienstmänner Garantiemarken, welche außer der Nummer des einzelnen Dienstmannes und dem Abstemplungstage auch eine Vormerkung über die Höhe des bezahlten Lohnbetrages enthalten müssen, stets rechtzeitig in genügender Anzahl abzugeben. Ist ein Auftraggeber infolge Nichterfüllung oder nicht ordnungsmäßiger Erfüllung des einem Institutsdienstmanne erteilten Auftrages zu Schaden gekommen, so ist das Institut, welchem der bezügliche Dienstmann angehört, zur Schadenersatzleistung verpflichtet.

§ 14.

Kautionen.

Zur Sicherstellung für die richtige Erfüllung der den Instituten gegenüber dem Publikum obliegenden Verpflichtungen müssen Kautionen in der vorgeschriebenen Höhe bei der Behörde erliegen.

§ 15.

Arbeitsordnung.

Unter Bedachtnahme auf die vorstehenden Bestimmungen sind seitens der Dienstmanninstitute Arbeitsordnungen auszuarbeiten und dem Magistrate zur Genehmigung vorzulegen.

In diesen Arbeitsordnungen sind die Rechte und Pflichten der Institutsleitungen, sowie der Institutsdienstmänner sowohl gegeneinander als auch gegenüber dem Publikum genau zu bestimmen, ferner ist der Wochenlohn der Bediensteten und der demselben zukommende Gewinnteil festzustellen.

§ 16.

Aufsicht durch die Gewerbebehörde.

Der Wiener Magistrat als Gewerbebehörde übt die Aufsicht über die Geschäftsgebarung der Dienstmanninstitute und kann jederzeit unangesagte Prüfungen der Bücher und sonstigen Aufzeichnungen der Institute vornehmen oder die Vorlage dieser Behelfe verlangen.

Desgleichen kann die Behörde Revisionen auf den einzelnen Standplätzen jederzeit vornehmen lassen.

Dem Magistrate steht es ferner zu, ihm notwendig erscheinende Bestimmungen von amtswegen in die Statuten der einzelnen Dienstmanninstitute aufzunehmen, sowie anderseits der Magistrat die Streichung einzelner Bestimmungen dieser Statuten verfügen kann.

§ 17.

Beobachtung der Bestimmungen der II. Abteilung.

Im übrigen finden die Bestimmungen der II. Abteilung dieser Betriebsordnung auch auf die Dienstmanninstitute und die Institutsdienstmänner sinngemäße Anwendung und kann insbesondere der Magistrat mit der Versetzung einzelner Institutsdienstmänner auf andere Standplätze von amtswegen im Sinne des § 4 dieser Betriebsordnung vorgehen.

IV. Abteilung.

§ 18.

Strafverfahren.

Strafkompetenz und sonstige Bestimmungen.

Die Übertretungen dieser gewerbepolizeilichen Anordnungen sind nach dem VIII. Hauptstücke der Gewerbeordnung zu ahnden.

V. Abteilung.

Schlußbestimmungen.

§ 19.

Entziehung der Konzession, beziehungsweise der Legitimationskarte.

Gegen Institutsdienstmänner, bei welchen sich wiederholte Abstrafungen wegen Übertretungen dieser Betriebsordnung fruchtlos erwiesen haben oder welche infolge strafgerichtlicher Verurteilung des Erfordernisses der Verläßlichkeit verlustig werden, kann der Magistrat die Entziehung der Legitimationskarte für bestimmte Zeit oder auf immer verfügen.

Konzessionsinhabern gegenüber ist bei Vorhandensein der im § 138 der Gewerbeordnung angegebenen Voraussetzungen mit der Entziehung der Konzession vorzugehen.

§ 20.

Abschaffung vom Standplatze.

Die behördlichen Organe können, wenn sie bei einzelnen Dienstmännern wesentliche Mängel in Bezug auf die Adjustierung wahrnehmen oder wenn sie Dienstmänner ohne die vorgeschriebene, von der Genossenschaft der konzessionierten Dienstmänner in Wien beziehungsweise für die Institutsangehörigen von den bezüglichen Instituten auszugebenden Garantiemarken oder aber im argen Streite oder Raufhandel antreffen, die betreffenden Dienstmänner, abgesehen von der einzuleitenden Strafamtshandlung, sofort vom Standplatze abschaffen.

§ 21.

Beginn der Wirksamkeit dieser Betriebsordnung.

Diese Anordnungen treten mit 15. August 1905 in Kraft.

Anhang.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. März 1905, Z. I-1225/04, betreffend die Erlassung eines Maximaltarifes für die öffentlichen Platzdiener in den Bezirken I bis IX in Wien (M.-Abt. XVII, Z. 1907):

I.

Botengänge in den Bezirken I bis IX.

Für Gänge mit mündlichen Aufträgen, Briefen oder Paketen bis zum Gewichte von 5 kg:

1. innerhalb eines Bezirkes	K 40 h
2. in einen angrenzenden Bezirk	„ 70 „
3. in jeden anderen Bezirk	1 „ — „
4. für die Rückantwort ist die Hälfte der Gebühr und wenn hiebei auch Gegenstände mitzubefördern sind, die ganze Gebühr zu entrichten;	
5. Wartegebühr bei Rückantwort für jede Viertelstunde	„ 20 „
6. für Gänge mit Paketen im Gewichte von mehr als 5 bis einschließlich 20 kg gilt der doppelte Tarifsatz.	

II.

Arbeitsverrichtungen in den Bezirken I bis IX.

Für Arbeiten und Dienstverrichtungen per Mann und Stunde 1 K — h

III.

Bahnhofdienst.

Für Botengänge zu den Bahnhöfen mit mündlichen Aufträgen, Briefen und Paketen bis zum Gewichte von 5 kg:

1. wenn der Bahnhof im selben Bezirke liegt, wo sich der Standplatz befindet	K 50 h
2. wenn der Bahnhof im angrenzenden Bezirke liegt	1 „ — „
3. für jeden weiter zu durchschreitenden Bezirk mehr um	„ 40 „
4. für Beförderung größerer Gegenstände mit Transportmitteln bleibt die Entlohnung dem freien Übereinkommen zwischen dem Auftraggebeber und dem Platzdiener überlassen.	

IV.

Nachttaxe.

Für Gänge und Dienstleistungen bei Nacht, das ist in der Zeit vom 1. April bis 30. September nach 9 Uhr abends und vor 7 Uhr morgens und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März nach 8 Uhr abends und vor 8 Uhr morgens, gebührt der doppelte Tarifsatz.

V.

Ausnahmsbestimmungen.

Die Entlohnung für Botengänge zu den Sparkassen, in das k. k. Hauptzollamt, in das k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt oder dessen Filialen, in die konzessionierten Pfandleihanstalten, in die k. k. Postämter, für Besorgung von Theater- und Konzertkarten, für das Austragen von Zirkularen oder Rechnungen, für den Transport von Gegenständen mittels Handwägen, Schiebkarren und Tragen, sowie für Botengänge und Dienstverrichtungen außerhalb der Bezirke I bis IX bleibt dem freien Übereinkommen zwischen dem Auftraggeber und dem Platzdiener überlassen.

VI.

Jeder Platzdiener ist verpflichtet, diesen Tarif stets bei sich zu tragen und über Verlangen dem Auftraggeber vorzuzeigen.

3.

Gewerblicher Filialbetrieb.

(Die Kenntnisnahme der Anzeige von der Eröffnung einer zweiten Betriebsstätte [§ 39 der Gewerbeordnung] darf nicht von der Vorausbezahlung der erhöhten Genossenschafts-Einverleibungsgebühr abhängig gemacht werden.)

Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. September 1905, Z. I-5170/1 (M. V.-A. XIV, 37764/05):

Mit der dortämtlichen Entscheidung vom 1. Juli 1905, Z. 14442, wurde die Anzeige des Kanditen- und Gefrornes-Erzeugers Bartolomäus Arnoldo in Wien, XVII., Kalvarienberggasse 11, von der Eröffnung eines zweiten Geschäftslokales in Wien, XIV., Mariahilferstraße 202, nicht zur Kenntnis genommen, weil der Genannte die für diesen Filialbetrieb nach dem Genossenschaftsstatute der Zuckerbäcker zu entrichtende erhöhte Einverleibungsgebühr nicht erlegt hat.

Die k. k. Statthalterei gibt dem von Bartolomäus Arnoldo dagegen eingebrachten Rekurse Folge und behebt die angefochtene Entscheidung, weil die Eröffnung einer zweiten Betriebsstätte durch den Rekurrenten sich nicht als Antritt eines neuen Gewerbes darstellt, die Bestimmung des § 107 der Gewerbeordnung aber nur die Anmeldung eines Gewerbes, nicht aber die Eröffnung einer zweiten Betriebsstätte eines bereits bestehenden Gewerbes zum Gegenstande hat.

4.

Verbot des Befahrens der Straßenbahngeleise in der Dornbacherstraße durch Fuhrwerk.

Kundmachung des Wiener k. k. Polizei-Direktion vom 3. Oktober 1906, V.-A. 7336 (M.-Abt. IV, 3207/05):

Im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrate wird in Ergänzung der hierämtlichen Kundmachungen vom 23. November 1902, Z. 95398, beziehungsweise vom 24. Februar 1904, Z. 10622, aus Rücksichten der Verkehrssicherheit angeordnet:

Das Befahren der städtischen Straßenbahnstrecke Dornbacherstraße, zwischen Güpferlingstraße und Burghausengasse (Stadtbahnstation Hernals), ist, wenn dasselbe nicht zum Zwecke der Straßenüberquerung oder des Ausweichens unumgänglich notwendig erscheint, verboten. Übertretungen dieser Anordnung werden nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geld bis zu 200 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

5.

Übernahme der Agenden der Landwehrtruppen-Divisions-Kommanden durch die Landwehr-Kommanden.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Oktober 1905, Z. II-2558/1, M.-Abt. XII, 8682 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 77):

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 25. August 1905 die organischen Bestimmungen für das k. k. Landwehr-Oberkommando, die k. k. Landwehr-Kommanden und das k. k. Landwehrverteidigungs-Kommando, die k. k. Landwehrinfanterietruppen-Divisions-Kommanden und die k. k. Landwehrinfanterie-Landesschützenbrigade-Kommanden allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Landwehr-Kommanden (das Landesverteidigungs-Kommando) haben sich mit 1. Oktober 1905 zu konstituieren und übergehen die bisherigen Geschäfte der Landwehrtruppen-Divisions-Kommanden bezüglich der Territorialagenden an diesem Tage in vollem Umfange an die Landwehr-Kommanden, beziehungsweise an das Landesverteidigungs-Kommando.

Die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder sind in neun Landwehr-Territorialbereiche eingestellt, welche mit den korrespondierenden Militär-Territorialbereichen übereinfallen.

In jedem dieser Landwehr-Territorialbereiche ist das Landwehr-Kommando (in Tirol und Vorarlberg das Landesverteidigungs-Kommando) die leitende Landwehrbehörde.

Die Benennung ist: „K. k. Landwehr-Kommando in ..." mit Beifügung des Standortes, beziehungsweise, „k. k. Landesverteidigungs-Kommando in Innsbruck".

Den Landwehr-Kommanden (dem Landesverteidigungs-Kommando) obliegt hinsichtlich der k. k. Landwehr (Landesschützen) in ihrem ganzen Dienstbereiche die Handhabung der militärischen Ordnung, dann die Pflege des militärischen Geistes, die Leitung und Überwachung des militärischen, administrativen, sanitären und bautechnischen Dienstes, der kriegstüchtigen und einheitlichen Ausbildung der Truppen, der regelmäßigen Ergänzung aller in ihrem Bereiche ergänzungszuständigen Truppen und Anstalten, ferner die Sorge für die Schlagfertigkeit der Truppen und für die Kriegsbereitschaft der Anstalten, die Vorbereitungen für deren Mobilisierung sowie die Durchführung letzterer.

Die Landwehr-Kommanden (das Landesverteidigungs-Kommando) fungieren sowohl als Landwehr, wie auch als Landsturm-Territorial-Kommanden.

Landwehr-Kommandant (Landesverteidigungs-Kommandant) ist der Korpskommandant und kommandierende General, beziehungsweise der Militär-Kommandant in Zara. Er ist der höchste Befehlshaber in seinem Landwehr-Territorialbereiche; ihm sind, insofern nicht andere Vorschriften eine Ausnahme festsetzen, alle in seinem Bereiche befindlichen Kommanden, Behörden, Truppen und Anstalten der Landwehr und des Landsturmes sowie alle dem Landwehrverbande angehörigen Personen in militärischer und militärpolizeilicher Beziehung in jeder Richtung, in ökonomisch-administrativer Beziehung hingegen nach den bestehenden Verwaltungsvorschriften untergeordnet.

Die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit über die unterstehenden Personen kommt dem Landwehr-(Landesverteidigungs-)Kommandanten in dem ihm vom Landwehr-Oberkommandanten übertragenen Umfange zu.

Die Landwehr-Kommandanten (der Landesverteidigungs-Kommandant) unterstehen im Wege des Landwehr-Oberkommandos dem Ministerium für Landesverteidigung.

Die bezüglichen näheren Bestimmungen enthält das Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr Nr. 38 im Jahre 1905.

6.

Kompetenz zur Genehmigung elektrischer Anlagen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Oktober 1905, Z. I-6473, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat, Abt. V, und an die beiden Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs (M.-Abt. V, 2205/05):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse Z. 92898 anher eröffnet:

Mit der fortschreitenden Verwendung der elektrischen Kraft für Zwecke der Eisenbahnen mehren sich die Fälle, in denen über die Kompetenz zur Genehmigung und Überwachung der zur Erzeugung elektrischer Energie bestimmten Anlagen Zweifel und auch Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gewerbebehörden und den Eisenbahnbehörden entstehen.

Behufs Erzielung eines einheitlichen Vorgehens der Behörden haben sich die Ministerien des Innern, des Handels und der Eisenbahnen bezüglich der Abgrenzung der Kompetenzen der Gewerbe- und Eisenbahnbehörden bei der Behandlung derartiger Anlagen zu den nachstehenden Grundsätzen geeinigt.

1. Dient ein einem Eisenbahnunternehmen eigentümlich gehöriges Elektrizitätswerk ausschließlich den Zwecken dieser Bahn, so ist dasselbe ohne Rücksicht darauf, ob es auf Eisenbahngrund steht oder nicht, als eine Hilfsanstalt der Eisenbahn zu behandeln und fällt unter die ausschließliche Kompetenz der Eisenbahnbehörden.

2. Dient das einer Eisenbahn gehörige Elektrizitätswerk hingegen nicht ausschließlich den eigenen Zwecken der Bahn, so unterstehen solche Betriebe im allgemeinen der Kompetenz der Gewerbebehörden, und zwar bis zu jener Stelle, von welcher die ausschließlich für Eisenbahnzwecke dienenden Leitungen abzweigen. Als Beginn dieser Leitungen ist das Schaltbrett (Hauptausschalter, Automat) anzusehen. Von dieser Grenze angefangen tritt bezüglich der ausschließlich für Eisenbahnzwecke bestimmten Leitungen die Kompetenz der Eisenbahnbehörden ein.

3. Gehört das zwar ausschließlich für die Eisenbahn arbeitende Elektrizitätswerk nicht der Eisenbahn selbst, so ist es ein gewerbliches Unternehmen und fällt als solches unter die Kompetenz der Gewerbebehörden, und zwar gleichfalls bis zu jener Grenze, welche oben im Punkt 2 bezeichnet erscheint.

Finden es die Eisenbahnbehörden bei den letzteren zwei Arten von Betrieben erforderlich, einen weitergehenden Einfluß auf die Art der Erzeugung oder der Leitung des elektrischen Stromes zu nehmen, so werden sie ihre Aufträge an die Eisenbahnunternehmung richten, welche sich die für die Befolgung derselben etwa notwendige Genehmigung der Gewerbebehörden erwirken, beziehungsweise den die Elektrizität liefernden selbständigen Kontrahenten hiezu vertragsmäßig verpflichten wird.

Hievon werden die obgenannten Behörden behufs Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

7.

Hausierverbot in Csurgó.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Oktober 1905, Z. I-6885, M.-Abt. XVII, 5244/05:

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 20. September 1905, Z. 58137, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem

Gebiete der zum Komitate Somogy gehörigen Großgemeinde Csurgó unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

8.

Giftverschleiß.

Das magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk hat mit Bescheid vom 30. Oktober 1905, M. B.-A. II, 66425/05, dem Gemischtwaren-Verschleißer Jakob Braunstein, II. Bezirk, Rotensterngasse Nr. 5 wohnhaft, in Gemäßheit des § 15, Punkt 14 der Gewerbe-Ordnung die Konzession zum Verschleiß von Giften und der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate mit dem Standorte in Wien, II. Bezirk, Glockengasse Nr. 8 a verliehen. Bei der Ausübung dieser Konzession sind die gewerbepolizeilichen Vorschriften, dann die Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 20. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl., Nr. 10, über den Verkehr mit Giften sowie die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, genau zu befolgen.

Bezüglich des Betriebslokales im II. Bezirke, Glockengasse Nr. 8 a wird bedungen:

1. Es sind die Vorschriften des Giftnormales, sowie die Vorschriften über den Verkehr der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate genau zu befolgen.

2. Die in das Stiegenhaus führende Tür ist innenseitig samt Stock mit Blech zu beschlagen.

3. Der im Handmagazine bestehende Küchenherd ist von jeder Lagerung brennbarer Materialien freizuhalten.

4. Im Handmagazine ist an leicht zugänglicher Stelle eine Kiste mit Sand und Schaufel bereitzuhalten und ist daselbst das Rauchverbot strenge zu beobachten.

5. Bei den in den Hof mündenden Fenster- und Türöffnungen dürfen leicht brennbare und ausgesprochen feuergefährliche Artikel nicht gelagert werden.

6. Es ist für ausreichende Ventilation des Handmagazines durch Anbringung einer Ventilationseinrichtung vorzusorgen.

7. Die Betriebsräume sind frei von brennbaren Abfallmaterialien zu halten.

8. Im Handmagazine ist ein rückwärtiger Ausgang stets leicht benützbar zu halten.

9. Benzin und dergleichen dürfen nur in feuersicheren Gefäßen mit Sicherheitsverschluß gehalten werden; eine Manipulation mit diesen Stoffen darf nur bei Tageslicht fern von jeder Feuerquelle vorgenommen werden.

Diese Konzession wurde unter der Zahl 2781/k im Gewerberegister eingetragen und in Steuerhinsicht der Konto 36190/2 eröffnet.

9.

Die Dauer des Marktverkehres an Sonntagen im Wiener Gemeindegebiete.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 3. November 1905, M.-Abt. IX, 3663/05:

Auf Grund der Artikel IX und XII des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, beziehungsweise vom 18. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 125, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, und auf Grund des § 3, Absatz 3 der Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Oktober 1905, Z. I bis 6907, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 144, wird zufolge Beschlusses des Wiener Stadtrates vom 3. November 1905, Z. 14579, hinsichtlich des Marktverkehres an Sonntagen im Wiener Gemeindegebiete Folgendes festgesetzt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Der Marktverkehr an Sonntagen ist auf allen Märkten in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags, in den übrigen Monaten von 7 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags gestattet.

Die notwendigen Vorarbeiten für den Marktverkehr an Montagen sind zulässig.

II. Sonderbestimmungen für bestimmte Sonntage.

1. An den Kirchweihsonntagen ist der Marktverkehr in Kirchweih-Artikeln auf den Kirchweihständen von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends gestattet.

2. An den Sonntagen in der Peregriniwallfahrtszeit ist der Marktverkehr in Devotionalien und den üblichen Wallfahrtsartikeln auf dem Peregrinimarkte in der Roßau von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends gestattet.

3. An den Sonntagen, auf die der sogenannte Fastenmarkt beim Kalvarienberge in Hernals fällt, ist auf diesem Markte der Marktverkehr in den üblichen Artikeln von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends gestattet.

4. An den Sonntagen, die in die Firmungszeit fallen, ist der Marktverkehr in Firmungsartikeln auf den Firmungsständen von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 bis 4 Uhr nachmittags gestattet.

5. Bei den Friedhofständen ist an den Sonntagen, die in die Zeit vom 1. April bis einschließlich 15. November fallen, der Marktverkehr in Grabausschmückungsartikeln von 9 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags gestattet.

Bei den anderen Ständen ist dieser Verkehr nur an den Sonntagen, die in die Zeit vom 15. Oktober bis einschließlich 15. November fallen, und nur in der Zeit von 7 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags gestattet.

6. An den Sonntagen, die in die Zeit vom 1. April bis einschließlich 15. November fallen, ist der Marktverkehr in Naturblumen in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 6 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags und in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 15. November von 7 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags gestattet.

7. An den Sonntagen, die in die Zeit vom 1. Dezember bis einschließlich 2. Jänner fallen, ist der Marktverkehr in Nikolo- und Weihnachtsartikeln auf dem Nikolo- und Weihnachtsmarkte im I. Bezirke Am Hof, sowie auf den sonstigen Nikolo- und Weihnachtsständen von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends gestattet.

Den Marktviktualienhändlern ist an diesen Sonntagen der Detailverkauf von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags gestattet.

8. An dem Sonntage vor Ostern und vor Weihnachten und am 23. und 24. Dezember, falls diese auf einen Sonntag fallen, ist der Marktverkehr in Fischen außer den im Absatze I angegebenen Stunden auch noch von 2 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends gestattet.

III. Schlußbestimmungen.

Diese Kundmachung tritt mit 5. November 1905 in Wirksamkeit.

Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Kundmachungen und Bestimmungen, die die Regelung des Marktverkehres an Sonntagen betreffen, außer Kraft.

Übertretungen der Vorschriften dieser Kundmachung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

10.

Veröffentlichung von Inseraten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. November 1905, Z. I-4014/3 (M. B.-A. I-61122):

Mit der Entscheidung vom 20. Juni 1905, Z. I-4104, hat die k. k. Statthalterei dem R. St. in Wien die angesuchte Konzession zur Privatgeschäftsvermittlung mit der Berechtigung zum Betriebe der gewerbsmäßigen Vermittlung von Stellen-Inseraten für fremdsprachliches kaufmännisches Personale durch Herausgabe einer periodischen Druckschrift mit dem Standorte in Wien, I, mangels des Bedarfes nach neuen derartigen Unternehmungen und beim Abgange besonders rücksichtswürdiger Umstände verweigert. Über den gegen diese Entscheidung in offener Frist eingebrachten Rekurs des R. St. hat das Handelsministerium diese Statthalterei-Entscheidung aus dem Grunde aufgehoben, weil das vom Rekurrenten geplante Unternehmen, das lediglich in der Veröffentlichung von Inseraten in einer vom Unternehmer herauszugebenden periodischen Druckschrift bestehen soll, sich nicht als Privatgeschäftsvermittlung im Sinne des Artikels V, Punkt 1 des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbeordnung darstellt und daher die Erteilung der Bewilligung zum Betriebe dieses Unternehmens auch nicht nach dem Staatsministerial-Erlasse vom 28. Februar 1863, Z. 2306, zu behandeln war.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

11.

Kostgelderhöhung für die Marktamtsbeamten am Naschmarkte.

Der Gemeinderat hat zufolge Beschlusses vom 3. November 1905, Z. 14063, den Beamten und Praktikanten des Marktamtes, deren Dienstleistung sich auf den Naschmarkt erstreckt und schon vor Tagesanbruch beginnt, an diesen Tagen den Bezug eines erhöhten Kostgeldes von 2 K 40 h bewilligt. (M.-Abt. IX, 2692/05.)

12.

Ausstellung von Zeugnissen für Arbeiten städtischer Kontrahenten.

— Republikation. —

Gemeinderats-Beschluß vom 2. September 1879, Z. 3032, M.-Z. 131256/1879:

Der Magistrat und das Stadtbauamt werden angewiesen, sich künftighin der Ausstellung von ämtlichen Zeugnissen über die Qualität irgend welcher Arbeiten oder der hiezu verwendeten Materialien zu enthalten.

Stadtrat:

13.

Vorschrift für die Entnahme von kommunalen Brennstoffen seitens der Schulleiter mit Naturalwohnungen.

(Genehmigt zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 30. Juni 1905, Pr.-Z. 9063, M.-Abt. XV, 1440/05.)

§ 1.

Der Wiener Gemeinderat hat zufolge Beschlusses vom 2. Juni 1905, Pr.-Z. 7057, jenen Schulleitern an den öffentlichen Bürger- und allgemeinen Volksschulen in Wien, welche Naturalwohnungen im Schulgebäude innehaben, die Bewilligung zur Entnahme von Brennstoffen aus den im Schulhause erliegenden Vorräten gegen Entrichtung eines am 1. September eines jeden Jahres zu leistenden Anerkennungsbetrages von 1 K auf jeweiligen Widerruf erteilt.

Hiemit erscheinen die Beschlüsse des Wiener Stadtrates vom 21. November 1893, Z. 8228, und vom 8. Februar 1900, Z. 5442, sowie die auf Grund derselben erlassene Vorschrift des Wiener Magistrates vom Mai 1901, M.-Z. 31276, betreffend die entgeltliche Entnahme von kommunalen Brennstoffen seitens der Schulleiter mit Naturalwohnungen, außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 2.

Diejenigen Schulleiter, welche von der im § 1, Absatz 1, erwähnten Bewilligung Gebrauch machen wollen, haben dies vor Beginn jedes Schuljahres längstens bis 31. Juli dem Wiener Magistrate, Abt. XV, schriftlich anzuzeigen. Auf diese Anzeige hin, über welche keine Erledigung erfolgt, wird seitens der Wiener städtischen Hauptkassa der Anerkennungsbetrag von 1 K gelegentlich der Gehaltsauszahlung am nächsten 1. September in Abzug gebracht, beziehungsweise eingehoben.

Hiemit erlangt der betreffende Schulleiter den Anspruch auf den Bezug von kommunalen Brennstoffen während der Zeit vom 1. September bis 31. August.

§ 3.

Im Falle der Versetzung des Schulleiters an eine Schule ohne Naturalwohnung, im Falle seiner Pensionierung oder seines Todes erlischt das Brennstoffbezugsrecht von dem Zeitpunkte der Räumung der Naturalwohnung. Im letzteren Falle kann das Recht bis zu diesem Zeitpunkt von der Witwe, beziehungsweise den Kindern ausgeübt werden.

Eine Rückvergütung des Anerkennungsbetrages, beziehungsweise eines entsprechenden Teiles desselben findet nicht statt.

§ 4.

Das Recht der Brennstoffentnahme bezieht sich auf den gesamten, in der Naturalwohnung einschließlich der Waschküche (falls sich eine im Schulgebäude befindet), zur Beheizung und zu sonstigen Haushaltungszwecken erforderlichen Bedarf an Brennstoff.

Für die Übertragung des Brennstoffes aus den städtischen Brennstoffkellern in die Naturalwohnung und für die etwa nötige Zerkleinerung hat der Schulleiter auf seine Kosten zu sorgen. Der Schuldiener ist zur Besorgung dieser Übertragung und Zerkleinerung nicht verpflichtet.

Die Einlagerung von städtischen Brennstoffen in den Wohnungskeller des Schulleiters ist nicht zulässig.

In der Wohnung darf aus Feuersicherheitsrücksichten keine größere Brennstoffmenge als höchstens 250 kg Kohle (5 Säcke) und 2 Butten Holz eingelagert werden.

Der Schulleiter hat kein Recht, andere Brennstoffsorten und in anderem Zustande zu fordern, als in dem Schulhause für Schulzwecke verbraucht werden.

Besteht in der Schule nur Gasheizung, so werden jene festen Brennstoffe für den Bedarf des Schulleiters zugeführt, welche sonst in den städtischen Schulen zur Verfügung stehen.

Eine Vergütung in Geld an Stelle der Beistellung von Brennstoff in natura wird auf keinen Fall geleistet.

§ 5.

Übergangsbestimmungen.

Für den Monat Juli 1905 wird das Brennstoffpauschale nicht mehr in Abzug gebracht. Sämtliche Schulleiter mit Naturalwohnungen im Schulgebäude können jedoch vom 1. Juli 1905 an die Brennstoffe aus den im Schulgebäude vorhandenen Vorräten entnehmen. Eine eigene Anzeige für die Monate Juli und August 1905 ist nur dann nötig, wenn in den Brennstoffkellern des Schulgebäudes keine, beziehungsweise nicht genügende Vorräte vorhanden sein sollten.

§ 6.

Das Normale gilt vorläufig nur für die Bezirke I bis XX.

* * *

Der Wiener Gemeinderat hat zufolge Beschlusses vom 3. November 1905, Z. 14668, diese Vorschrift auch für den XXI. Bezirk in Wirksamkeit gesetzt.

Magistrat:

14.

Verständigung der Krankenkassen von dem Ergebnisse der Strafamtshandlungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 20. Oktober 1905, M.-Abt. XVIII, 769/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 76):

Seitens einer genossenschaftlichen Gehilfenkrankenkassa wurde dagegen Vorstellung erhoben, daß sie von einem magistratischen Bezirksamte über das Resultat der von ihr ausgehenden Strafanzeige nicht verständigt werde, so daß es ihr im Falle der unterlassenen Anmeldung eines Gehilfen unmöglich sei, die nachträglich zu entrichtenden Beiträge vorzuschreiben.

Gemäß § 121, Absatz 7 G.-O. sind die Gewerbsinhaber verbunden, „ihre zum Eintritte in die Krankenkassa verpflichteten Gehilfen (Gesellen) bei dieser Kassa anzumelden, widrigenfalls sie von dieser für alle Zahlungen in Anspruch genommen werden können, welche bei rechtzeitigem Eintritte des Gehilfen (Gesellen) zu entrichten gewesen wären".

Hinsichtlich der Bezirkskrankenkassa bestimmt § 32 des Krankenversicherungsgesetzes, daß diejenigen Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, „unbeschadet der im § 67 bezeichneten Straffälligkeit verpflichtet sind, der Kassa den gesamten Aufwand zu erstatten, welchen dieselbe auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer gar nicht oder erst nach der Erkrankung angemeldeten Person gemacht hat".

Es haben daher die genossenschaftlichen und die Bezirkskrankenkassen an dem Ausgang des wegen unterlassener Anmeldung einer kraft des Gesetzes versicherten Person eingeleiteten Strafverfahrens ein besonderes Interesse, da der Anspruch auf nachträgliche Leistung der genossenschaftlichen Krankenkassa-Beiträge, beziehungsweise der Anspruch der Bezirkskrankenkassa auf den ihr zu leistenden Ersatz von dem Ergebnisse der Strafamtshandlung abhängt.

Da das Strafverfahren der politischen Behörden von amtswegen vorzunehmen und ein nicht öffentliches ist, die Krankenkassen hinsichtlich der Straferkenntnisse kein Berufungsrecht besitzen (vgl. Mag. Vdgsbl. 1895, S. 78, 1896, S. 29/30, 1902, S. 30), so hat zwar die Verständigung der genossenschaftlichen Krankenkassen sowie der Bezirkskrankenkassen von dem Resultate der durchgeführten, also auch der etwa über eine Anzeige derselben eingeleiteten Strafamtshandlungen zu unterbleiben.

Um jedoch unter Berücksichtigung des Grundsatzes, daß den Krankenkassen ein Anspruch auf Verständigung von dem Ergebnisse der Strafamtshandlungen nicht zusteht, den erwähnten Interessen derselben entsprechend Rechnung zu tragen, werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, in solchen Fällen, wo es sich um Strafamtshandlungen wegen Nichtanmeldung einer versicherungspflichtigen Person handelt, wenn eine diesbezügliche Anzeige einer Krankenkassa nicht vorliegt, die in Betracht kommende Kassa, beziehungsweise Kassen ausdrücklich einzuvernehmen, sohin nach Feststellung des Sachverhaltes das Erkenntnis zu fällen und nach Rechtskraft desselben die Verständigung an die Kassa, beziehungsweise Kassen auf die Mitteilung zu beschränken, daß der Unternehmer N. N. zur Anmeldung des N. N. bei der ..... Kassa als verpflichtet, beziehungsweise als nicht verpflichtet erkannt wurde.

Die erwähnte vorläufige Einvernahme der in Betracht kommenden Kassen erscheint um so notwendiger, als sich ergeben kann, daß eine Kassa sich im gegebenen Falle (z. B. hinsichtlich einer aushilfsweise beschäftigten Person) für die Versicherung nicht für zuständig erachtet.

Selbstverständlich bildet die Feststellung der Höhe des nachträglich an die genossenschaftliche Krankenkassa zu leistenden Beitrages, beziehungsweise des an die Bezirkskrankenkassa zu leistenden Ersatzes im Streitfalle den Gegenstand einer eigenen Entscheidung.

Zu den vorstehend bezeichneten Verständigungen ist die entsprechend geänderte neu aufgelegte Drucksorte Nr. 50 neu, 52 neu M. B.-A. allg. D., welche von den magistratischen Bezirksämtern beim gemeinsamen Expedite zu beziehen ist, zu verwenden.

15.

Archäologische Funde.

— Republikation. —

Der Wiener Magistrat hat unterm 20. April 1901, Z. 88434 ex 1900 III, nachstehende Belehrung über das in Hinsicht auf in alten Bauwerken oder im Boden befindliche Altertümer in Wien zu beobachtende Vorgehen herausgegeben:

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die wissenschaftlichen Interessen bei Aufdeckung von archäologischen Funden, sei es aus Unverstand, sei es mit Absicht, häufig geschädigt werden.

Aus diesem Anlasse wird im Grunde des Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 30. Jänner 1887, Z. 10421, und des Plenar-Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Wien vom 14. September 1900, Z. 9398, nachdrücklich eingeschärft, daß jedermann, insbesondere allen Bauwerbern, welche auch Demolierungen alter Bauten oder Deichgräberarbeiten auszuführen haben, sowie den Erstehern derartiger kommunaler Arbeiten und den Aufsichtsorganen bei Erdaushebungen und Demolierungsarbeiten die Verpflichtung obliegt, archäologische Funde schleunigst zur Kenntnis des Magistrates, der von der k. k. Zentralkommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale angestellten Konservatoren und des städtischen Museums zu bringen, damit die ein wissenschaftliches Interesse bietenden Objekte beschrieben und mit Bekanntmachung der Fundorte und allfälliger verdienstlicher Leistungen öffentlich aufgestellt werden können. In jedem Falle und auf die bloße wie immer erlangte Nachricht von Funden, besonders von solchen an Orten, welche bisher noch nicht durchforscht worden sind, daher noch vollständig unberührt waren, ist die Direktion des Stadtbauamtes sogleich in Kenntnis zu setzen.

Der hauptsächlichste Zweck der Zugereuz wissenschaftlich gebildeter Organe besteht darin, daß bei solchen Nachgrabungen ein systematischer Vorgang eingehalten werde, insbesondere, wenn es sich um größere Fundstellen handelt, als z. B. Leichenfelder, ehemalige Friedhöfe, Grüfte, Architekturreste, sehr tief liegende Mauerzüge, Inschriftsteine u. dgl., wie überhaupt in Fällen, wo die Arbeit der Aufdeckung Tage und Wochen oder auch länger dauern kann.

Außer der Einhaltung eines systematischen Vorganges bei Ausgrabungen ist es ein weiteres nicht minder wichtiges Interesse der Wissenschaft, daß eine sachmännische Aufnahme aller Beachtung erheischenden Nebenumstände (als Situation des Fundortes, Pläne 2c.), weiters eines Inventars nebst der Beschreibung der Fundobjekte ermöglicht werde.

Schließlich wird bemerkt, daß Finder von archäologischen Objekten von Fall zu Fall seitens der Gemeinde Wien mit Prämien werden bedacht werden, wobei die Höhe derselben sich nach dem Werte und guten Zustande des gefundenen Objektes richten wird.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 163. Gesetz vom 7. September 1905, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche).

Nr. 164. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 6. November 1905, mit welcher Durchführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 7. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 163, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche), erlassen werden.

Nr. 165. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. Oktober 1905, betreffend die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Hafen- und Seesanitätsexpositur mit Zolldienst in Orsera.

Nr. 166. Verordnung des Leiters des Ministeriums für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 16. Oktober 1905, womit im Nachhange zur Ministerial Verordnung vom 11. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 22, ergänzende Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 51, über die Religionsfondsbeiträge für das Dezennium 1901 bis 1910 erlassen werden.

Nr. 167. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Oktober 1905, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Zastawna in der Bukowina.

Nr. 168. Vierter Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum I. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 120, betreffend die direkten Personalsteuern.

Nr. 169. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. November 1905, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Heinersdorf in Wünschendorf.

Nr. 170. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 6. November 1905, betreffend die Zollbehandlung von angefärbten Seiden-, Baumwoll- und Wollengarnen.

Nr. 171. Verordnung des Justizministeriums vom 8. November 1905, betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes in Sucha in Galizien.

Nr. 172. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 12. November 1905, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Veglia im Küstenlande.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 145. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Oktober 1905, Z. XVI-4180/3, betreffend die Erhebung der Ortsgemeinde Liesing zur Stadt.

Nr. 146. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. Oktober 1905, Z. VI-1410/3, betreffend die Erlassung eines neuen Kurstatutes für den Kurort Deutsch-Altenburg.

Nr. 147. Gesetz vom 12. November 1905, betreffend den Landeskulturrat für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns.

Nr. 148. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. November 1905, Z. XVI-6425/5, betreffend die der Gemeinde „Marbach" im Gerichtsbezirke Spitz, politischer Bezirk Krems erteilte Bewilligung zur Änderung ihres Namens in „Marbach an der kleinen Krems."

Nr. 149. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. November 1905, Z. X a-1867/5, betreffend die Erlassung einer Marktordnung für den Fischmarkt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 150. Gesetz vom 25. Oktober 1905, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Groß-Harras.

Nr. 151. Gesetz vom 25. Oktober 1905, wirksam für das Erzherztum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Braunsdorf-Roseldorf und Goggendorf.

Nr. 152. Gesetz vom 3. November 1905, betreffend die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde Gmünd, anläßlich der Errichtung einer Wasserleitung daselbst.

Herausgeber: Die Gemeinde Wien. — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat Dr. Friedrich Edler v. Radler.
Papier aus der k. k. priv. Pittener Papierfabrik. — Buchdruckerei E. Kainz & R. Liebhart, vormals J. B. Wallishausser.